

Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.)

Article — Digitized Version

## Wahlen und Demokratie

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.) (1952) : Wahlen und Demokratie, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 32, Iss. 7, pp. 409

This Version is available at:

<http://hdl.handle.net/10419/131553>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

land einschließlich des besetzten Belgien, Holland und Norwegen Kredite bis zu 850 Mill. sFr. zur Verfügung stellen. Der schweizerische Kohlenkredit auf der Basis eines privatwirtschaftlichen Abkommens wurde in der Höhe von 107 Mill. sFr. in Anspruch genommen, während Wartefristen eine abermalige Krediterweiterung um 110 Mill. sFr. ergaben. Sind dieses die einstigen Kredithauptposten, handelt es sich heute ohne den privatwirtschaftlich basierten Kohlenkredit bei der schweizerischen „Clearingmilliarde“ um den genauen Betrag von 1014 Mill. sFr.

Den alliierten Kriegführenden mußten die schweizerisch-deutschen Handelsbeziehungen mit auch kriegswirtschaftlich wichtigen Lieferungen an die Achsenmächte in hohem Grade unerwünscht sein und die Neutralität der Eidgenossenschaft fraglich erscheinen lassen. Die Schweiz ihrerseits kann mit gutem Recht auf die damaligen Machtverhältnisse in Europa und auf ihre völlige Abschnürung von jeglichen anderen Versorgungsmöglichkeiten und ganz besonders darauf hinweisen, daß sie die Landesversorgung ohne politische Konzessionen und mit restriktiver Anwendung des Neutralitätsrechts erreicht hat, so daß sie um den zwangsweise gezahlten Preis durch den Achsenblockadehindurch die wirtschaftlichen Beziehungen zu den Alliierten aufrechterhalten und außerdem aus menschlichen Gründen etwa 300 000 Flüchtlinge aus den besetzten Ländern aufnehmen und versorgen konnte. Nach schweizerischer Auffassung besteht „kei-

nerlei Zweifel über die rechtliche und wirtschaftliche Gültigkeit des schweizerischen Anspruchs auf Erfüllung der deutschen Milliardenschuld im Verrechnungsverkehr“ noch hinsichtlich der politischen Sauberkeit bei der Entstehung der „Clearingmilliarde“.

In der Schweizer Öffentlichkeit sind die in der ersten Phase zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA., Großbritannien und Frankreich ausgehandelte und im Abkommen vom 6. März 1951 niedergelegte Schuldenfestsetzung und die Rückzahlungsmodalitäten als „großzügig“ beurteilt worden. Mit der am 8. Februar 1952 eröffneten Konferenz in London hat die zweite Verhandlungsphase auf der Grundlage eines Memorandums der alliierten Dreierkommission — USA., Großbritannien, Frankreich — begonnen, daß diese Konferenz nach Ansicht der einladenden Mächte mit einem multilateralen Abkommen über die Verzinsung und Tilgung der deutschen Auslandsschulden abzuschließen wäre. Vom Schuldenregelungsplan dieses Memorandums sind aber im vornehmen die während des Krieges entstandenen Forderungen neutraler Staaten an Deutschland ausgeschlossen worden, womit die Schweizer Clearingmilliarde nicht auf dem Verhandlungsprogramm der Londoner Schuldenkonferenz stand. „Weshalb die alliierte Dreierkommission in den Schuldenregelungsplan... die während des Krieges aufgelaufenen Forderungen neutraler Staaten nicht miteinbezogen hat, ist völlig unverständlich und läßt der Vermutung Raum, daß

eine Diskriminierung beabsichtigt ist, die dem Ziel der Schuldenregelung, die Wiederherstellung der deutschen Kreditfähigkeit, diametral zuwiderlaufen würde.“

Die Schweizer Delegation sah sich auf der Londoner Schuldenkonferenz einem „Zweifrontenkampf“ um die Clearingmilliarde gegenüber. Denn so wie die Alliierten diese Forderung nicht anerkennen wollen, „anerkennen die Deutschen sie um so weniger, als sie von den Alliierten zu dieser ablehnenden Haltung geradezu aufgefordert“ wurden.

Die auf solche Weise Kampfbjekt der Londoner Schuldenkonferenz gewordene Schweizer Clearingmilliarde hat auch die Nachkriegshilfe an Deutschland und in Europa in die Debatte gezogen. Von den Darlegungen des Delegationsführers Minister Stucki in London sei hier nur erwähnt, daß „der Schweizer Beitrag an dem Wiederaufbau in Europa in den ersten drei Nachkriegsjahren insgesamt 2,5 Mrd. sFr. oder 532 sFr. pro Kopf der Bevölkerung betrug, während der Marshallplan Amerika pro Kopf der Bevölkerung zu gleicher Zeit 151 sFr. für Europa allein und 184 sFr. für alle in den Plan einbezogenen Gebiete zusammen gekostet hat“.

Im weiteren weist die Schweiz zur Verteidigung ihrer Clearingmilliarde u. a. auf den Importüberschuß im Handelsverkehr mit Deutschland hin, der einen genügenden Betrag für eine verhältnismäßig schnelle Amortisation der Schweizer Forderungen an Deutschland übrig ließe. (Zi.)

## Wirtschaftspolitische Auflagen in den Deutschlandverträgen

### Geforderte Leistungen und hemmende Beschränkungen

Der Generalvertrag nennt den Betrag von monatlich 850 Mill. DM an finanziellen Leistungen bis zum 30. Juni 1953 für deutsche Wiederaufrüstung im Rahmen der Europäischen Verteidigungs-Gemeinschaft (EVG) und für Besatzungskosten (Art. 4 des Finanzvertrags). Nach diesem Zeitpunkt wird der finanzielle Wehrbeitrag durch Vergleich der deutschen Wirtschafts-

kraft mit der Wirtschaftskraft und den Rüstungsausgaben der USA. und Großbritanniens, einschließlich deren Rüstungsausgaben für überseeische Streitkräfte, z. B. in Korea und Malaya, ermittelt (Art. 3 des Finanzvertrags).

Die Amerikaner fordern für ihr eigenes Land und für Europa finanzielle Rüstungsaufwendungen von 12 bis 15 % des Bruttosozialpro-

dukts, das in der Bundesrepublik im letzten Jahr etwa 113 Mrd. DM ausmachte. Das wären künftig etwa 15 Mrd. DM jährlich. Auch über den militärischen Umfang der Rüstung ist im Vertrag selbst nichts gesagt. Der Verteidigungskommissar Blank nannte aber kürzlich 12 Divisionen mit Panzern und Flugzeugen, die in 2 Jahren aufgestellt werden sollen und 40 Mrd. DM kosten sollen. Zu den Rüstungs-

kosten kommen weiterhin die Besatzungskosten, über deren Höhe nach dem 30. Juni 1953 so wenig wie über ihre Beendigung etwas gesagt ist, und die unentgeltlichen Leistungen entsprechend Art. 7 des Finanzvertrags (Benutzung von Kasernen usw.), deren Höhe im Augenblick kaum abuschätzen ist.

Davon abzuziehen ist der Betrag, den die USA. an Europa als Verteidigungshilfe geben und den sie für das laufende Jahr insgesamt auf 3,4 Mrd. Dollar begrenzt haben. Wenn die Bundesrepublik hiervon 1 Mrd. Dollar oder etwa 4 Mrd. DM abbekäme, hätte man viel Glück gehabt.

Durch den Generalvertrag werden die zu tragenden Besatzungskosten und Verteidigungskosten von bisher 700 Mill. DM monatlich auf 850 Mill. DM, also um 1,8 Mrd. DM jährlich bis zum 30. 6. 1953, erhöht. Im nächsten Jahr wird sich der Jahresbetrag von 10,2 Mrd. auf einen Betrag erhöhen, der zwischen 15 und 20 Mrd. DM liegt! Die finanziellen Verpflichtungen aus diesem Verträge erreichen damit die Höhe des gesamten Bundeshaushalts, der für 1951/52 19,1 Mrd. DM beträgt.

Hinzu kommt, daß die Bundesrepublik (nach dem Zusatzvertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen, Sechster Teil, Art. 3) keine Einwendung gegen die Fortnahme des deutschen Auslandsvermögens erhebt, das für Reparationen beschlagnahmt ist, während sich die Bundesregierung ausdrücklich zur Bedienung der deutschen Auslandsschulden verpflichtet.

#### **Die wirtschaftspolitischen Auflagen**

Kann die deutsche Wirtschaft die geforderten Leistungen überhaupt vollbringen? Prognosen sind stets mißlich. Aber die Rüstungsleistung 1933-39 und die Aufwärtsentwicklung der Produktion seit der Währungsreform erlauben einigen „Optimismus“. Wobei allerdings nicht zu übersehen ist, daß 1933 ganz andere wirtschaftliche Reserven vorhanden waren. Heute ist die zeitweise überraschende Aufwärtsentwicklung der Produktion im wesentlichen abgeschlossen, weitere Steigerungen sind nur mühsam zu erreichen.

Der Vertrag verpflichtet die Bundesregierung zur Zerschlagung kriegswirtschaftlich notwendiger Organisationen. Im zweiten Teil des Zusatzvertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen, Artikel 1, wird festgelegt, daß die alliierten Dekartellierungsgesetze Gültigkeit behalten, bis ein entsprechendes deutsches Gesetz in Kraft tritt.

Artikel 2 trifft dieselbe Regelung für die Reprivatisierung und Zerschlagung der Filmindustrie.

Artikel 3 legt die Zerschlagung des Großbankensystems in kleinere Bankbezirke für mehrere Jahre fest.

Artikel 4 sichert die Entflechtung der Kohlen- und Eisenkonzerne und setzt hierfür eine alliierte Überwachungsstelle ein, die nach Inkrafttreten des Vertrags in Funktion bleibt und die Überführung der aufgespaltenen Industrie in die Montanunion sichert.

Artikel 6 sichert die Aufteilung der IG-Farbenindustrie und setzt auch hierfür eine alliierte Überwachungsstelle ein.

In einem Brief vom 24. 5. 1952, der als Vertragsteil gilt, verpflichtet sich die Bundesregierung, jeden neuen Zusammenschluß ehemaliger Teile der IG-Farbenindustrie, soweit es den Alliierten unerwünscht ist, bis Ende 1955 zu unterbinden.

#### **Die wirtschaftlichen Folgen**

Durch diesen Vertragsteil wird der deutschen Wirtschaftsentwicklung ein Gang vorgeschrieben, der dem amerikanischen Idol des Kampfes gegen die Trusts entspricht. In der allgemeinsten Formulierung der Dekartellierung deckt sich das Ziel etwa mit dem des Bundeswirtschaftsministers, soweit man nach dem Gesetzentwurf, der gegenwärtig dem Parlament vorliegt, schließen darf. Die Entflechtung der Filmindustrie dagegen bedeutet die Ausschaltung eines Konkurrenten auf dem Weltmarkt, ganz abgesehen davon, daß der Staat damit eines wichtigen Propagandainstrumentes beraubt wurde. Zu welchen paradoxen Folgen diese Maßnahme führt, geht daraus hervor, daß die Bundesregierung jetzt Agenten zu den deutschen Filmproduzenten herumschicken mußte mit der Bitte,

man möge doch den „Wehrgeist“ fördernde Filme produzieren. Wenn man im Interesse der Geistesfreiheit diese Entmonopolisierung auch begrüßen könnte, so kommt die Zerschlagung doch einer Atomisierung gleich, die der deutschen Volkswirtschaft (und der öffentlichen Hand als Kreditgarant) viele Millionen DM kostet.

Die Zerschlagung der Verbundwirtschaft an der Ruhr geschieht offenbar aus der Befürchtung einer deutschen Überlegenheit innerhalb der Montanunion. Die französische Regierungsäußerung, man werde sich — trotz Ratifizierung — nicht an der Montanunion beteiligen, ehe nicht die Entflechtung in Deutschland restlos durchgeführt sei, erklärt die Absicht dieses Artikels zur Genüge. Die technische Möglichkeit der deutschen Rüstung hängt weitgehend von der Politik der Montanunion ab: Entweder die Bundesrepublik soll entsprechend dem Generalvertrag mit aller Kraft rüsten, dann muß die Montanunion die Ruhrindustrie neu organisieren und dort investieren. Oder man beläßt sie in dem desorganisierten Zustand und benutzt die Montanunion, um die deutsche Schwerindustrie nicht zum deutschen Rüstungsübergewicht werden zu lassen.

Die Zerschlagung der IG-Farbenindustrie war von Anfang an als Konkurrenzmaßnahme der amerikanischen und englischen Chemiekonzerne gekennzeichnet. Da in diesem Falle eine Überführung auf eine „supranationale Hohe Behörde“ nicht möglich ist, hat man sich auf eine Verankerung des gegenwärtigen Zustandes bis Ende 1955 festgelegt. Soll dann die Geschichte der Konzentration der Großchemie nochmals geschrieben werden oder glaubt man dann den deutschen Kapitalismus von seiner „Monopolkrankheit“ geheilt zu haben?

#### **Unvereinbare Absichten**

Zusammenfassend können dieser Antikartellpolitik nicht mehr Chancen gegeben werden als der Anti-Trust-Gesetzgebung in den USA. Die Großindustrie wird in Kryptokartelle ausweichen, aber sich nicht zur konkurrierenden Kleinindustrie zurückentwickeln — oder sie wird die Beute ungehemmter ausländischer Konkurrenten.

Der EVG-Vertrag sieht für strategisch gefährdete Gebiete ein Waffen-Produktionsverbot vor. Die Bundesregierung ist einverstanden, unser Gebiet als strategisch gefährdet anzusehen, so daß diese Beschränkung hier Platz greift. Da die Überwindung westeuropäischer Entfernungen schon im letzten Krieg keine Schwierigkeiten bereitete, ist diese Begriffsauslegung offenbar nur ein Vorwand für die politische Absicht der Franzosen, zu den deutschen Soldaten nicht auch noch die deutsche Waffenproduktion treten zu lassen. Diese Absicht widerspricht der englischen Zielsetzung, die Bundesrepublik durch Zwang zur verstärkten Rüstungsindustrie in der Produktion von Exportgütern zu hemmen.

Im Finanz-Zusatzprotokoll zum EVG-Vertrag, Titel VI, Artikel 29, wird festgelegt, daß jedes Land mindestens 85 % seiner EVG-Beiträge im eigenen Lande verwerten

### Oktroierung ausländischen Wirtschaftsdenkens

Nach dem „Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen“, der als dritter Zusatzvertrag zum Generalvertrag mit diesem zugleich unterzeichnet wurde, kann die Bundesrepublik grundsätzlich frei darüber entscheiden, welche während der Besatzungszeit erlassenen Vorschriften und Gesetze aufrechterhalten bleiben sollen. Im zweiten Teile dieses sogenannten Überleitungsvertrages werden als Ausnahmen von der Regel im besonderen „Dekartellierung und Entflechtung“ und daneben die „Fortdauer der bisherigen Berufs- und Gewerbezulassungen“ behandelt. So enthält dieser Teil wirtschaftspolitische Auflagen, die die Verfassung der westdeutschen Wirtschaft in wesentlichen Punkten auch für die Zukunft festlegen.

Das ergibt sich u. a. auch aus den Zwecken, zu denen die Gesetze, die mit gewissen Einschränkungen auch nach Aufhebung des Besatzungsstatutes bestehen bleiben sollen, erlassen wurden. So beginnt z. B. die Präambel zum Gesetz Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission vom 16. März 1951 (Amtsbl. AHK S. 299) mit dem Satz: „Die Alliierte Hohe Kommission hat sich die Dezentralisation

muß. Nach der augenblicklichen Devisenschwäche aller Beteiligten, außer Belgien, ist kaum abzusehen, wie ein Land 15 % seiner EVG-Rüstung in Devisen zahlen sollte. Das hieße für die Bundesrepublik evtl. 2 Mrd. DM in Devisen für Rüstungsimporte, die nicht im Lande selber hergestellt werden dürfen, nebst etwa 500 Mill. DM zur Tilgung alter Auslandsschulden. Das überstiege alle deutsche Leistungsfähigkeit und wäre nur mit umfangreicher USA.-Rüstungshilfe erreichbar.

Sicher könnte die Bundesrepublik als schwerindustrielles Zentrum Europas umfangreiche Rüstungen beisteuern. Aber die Leistungsforderungen aus dem Vertrage sind zusammen genommen unerfüllbar, zumal die seit 1945 dem Besiegten auferlegten Wirtschaftsbeschränkungen auch in diesen Vertrag übernommen worden sind. (tz)

der deutschen Wirtschaft zum Ziel gesetzt, um übermäßige Konzentration wirtschaftlicher Macht zu beseitigen und die Entwicklung eines Kriegspotentials zu verhindern“. Offenbar stehen „Versteinerungen“ solcher Absichten der Siegermächte zur Teilnahme der Bundesrepublik an der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft in unüberbrückbarem Widerspruch, der zu bedenklichen Folgen für die zukünftige Wirtschaftspolitik der Bundesrepublik führen muß.

### Das Prinzip der Gewerbefreiheit

Gewerbefreiheit bedeutet für das Pionierland USA. etwas ganz anderes als für Deutschland, das bei seinen Versuchen, dieses Problem zu lösen, seit der Gewerbeordnung des norddeutschen Bundes von 1869, ja schon seit dem „Frankfurter Handwerkerparlament“ von 1848 reiche Erfahrungen gesammelt hat. Nach dem Vertrag darf der Besitzstand, wie er auf Grund der uns durch die amerikanische Besatzungsmacht oktroyierten Gewerbefreiheit zur Zeit besteht, nicht mit der Begründung angetastet werden, daß zu einem Beruf oder Gewerbe zugelassene Personen die nach deutschem Recht erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllen; vielmehr

darf zugelassenen Personen nur wegen mangelnder Zuverlässigkeit das Handwerk gelegt werden. Dieser Kompromiß widerspricht dem deutschen Rechtsempfinden und kann unliebsame wirtschaftspolitische Folgen haben, weil die bestehenden und künftigen Zulassungen zweierlei Recht unterliegen.

### Fernwirkung der Entflechtung

Die Entflechtung des Kohlenbergbaus, der Eisen- und Stahlindustrie und der IG-Farbenindustrie ist seit 1945 von den Alliierten betrieben worden und soll unter Verantwortung der Westmächte auf Grund der alliierten Gesetze (Nr. 27 und Nr. 35) auch zu Ende geführt werden. Die von den Botschaftern der drei Mächte dafür einzurichtende Dienststelle wird sich bemühen — unter Mitwirkung der Bundesregierung —, die restlichen Aufgaben bis zum 31. Dezember 1952 zu erledigen. Indessen sind die Befugnisse dieser neuen Dienststelle gegenüber denen der alten AHK. eingeschränkt (Zuständigkeitskatalog). Vor allem darf von alliierter Seite nicht mehr in die Personalpolitik, die innere Organisation und die Produktionspläne der Nachfolgesellschaften eingegriffen werden. Das bedeutet einen gewissen Schutz gegen Ausschaltung des deutschen Wettbewerbs durch die Siegermächte, und zugleich spricht sich hierin wohl auch die Erkenntnis aus, daß die kriegspolitische Bedeutung der IG-Farben gewaltig überschätzt worden ist.

Wie sehr durch die Zerschlagung der Konzerne das westdeutsche Produktionsvermögen geschwächt ist, steht hier nicht zur Debatte. Denn durch den Vertrag konnte daran kaum noch etwas geändert werden. Für die Zukunft droht die Verkopplung der Entflechtung mit dem Mitbestimmungsgesetz vom 21. 5. 1951 (BGBl I S. 347) kaum weniger verhängnisvoll zu werden als die Notwendigkeit, „Obergesellschaften“ und „Kohlesondergesellschaften“, die für die Verbundwirtschaft unentbehrlich sind, neu zu errichten. Der Versuch, das Problem unhistorisch und rationell durch die Vorschrift von „Mustersatzungen“ und „Musterorganschaftsverträgen“ zu lösen, wird seiner politischen

und soziologischen Tragweite in keiner Weise gerecht und dürfte die notwendige Reorganisation der deutschen Schwerindustrie erheblich belasten.

### **Einfluß auf Wettbewerbsregelung**

Die alliierten Bestimmungen über die Dekartellierung verfolgen ein ähnliches Ziel wie die Entflechtungsgesetze, doch können sie durch ein entsprechendes deutsches Gesetz abgelöst werden. Zu diesem Zweck sind bekanntlich zahlreiche Entwürfe ausgearbeitet worden, deren letzter nach eingehendem Studium der amerikanischen Verhältnisse und nach Berücksichtigung der alliierten Abänderungsforderungen dem Deutschen Bundestag als „Entwurf zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ vorgelegt wurde. Aus seiner Entstehungsgeschichte ergibt sich, daß auch dieses Gesetz infolge der ursprünglichen Absicht der Siegermächte, die hochentwickelte Organisation der deutschen Wirtschaft zu zerstören, uns auferlegt ist; wenn auch die Kartellophobie der deutschen Euckenschule und die amerikanische Propaganda für perfect competition dabei nicht wenig mitgewirkt haben.

### **Die Antikartellpolitik - ein Danaergeschenk?**

Charakteristisch für den vorherrschenden Einfluß der Amerikaner bei Abschluß des Generalvertrages ist, daß das Hauptstück der wirtschaftspolitischen Abmachungen in der Fortführung der Dekartellierungspolitik besteht. Auf diesem Gebiete wünscht man die einmal von den Alliierten eingeleiteten Veränderungen der deutschen Wirtschaftsstruktur im Geiste der amerikanischen Antitrustpolitik bewahrt und im gleichen Sinne vollendet zu sehen. Als den wichtigsten Garanten sieht man die Schaffung des mit großen Machtvollkommenheiten ausgestatteten Bundeskartellamtes, zu dem sich die Bundesregierung mit Vertragsabschluß verpflichtet; denn im Generalvertrag wird vereinbart, daß ein dem bisherigen Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Kraft tritt.

Die Verpflichtung zu tiefgreifenden Veränderungen der deutschen

Ein „Verbotsgesetz“ im Sinne des Entwurfs würde für die deutsche Wirtschaftspolitik die größten Gefahren heraufbeschwören. Denn der Wahnvorstellung des Marktmechanismus würde die Selbstverwaltung der Wirtschaft durch gegen- und in Zukunft vielleicht allseitige Verabredungen und Verträge der als Erzeuger und Verbraucher aufeinander angewiesenen Wirtschaftszweige, Unternehmen und Betriebe aufgeopfert werden. Ueberdies würde ein Verbotsgesetz — trotz der unzureichenden Ausnahme genehmigung für Außenhandelskartelle — die Eingliederung der deutschen Volkswirtschaft in die Weltwirtschaft bedenklich erschweren.

Schließlich zeigte sich auch hier Amerikas verhängnisvoller Aberglaube an die Fruchtbarkeit von Bestimmungen, die eine andere Wirtschaftsverfassung fremdländischem Wirtschaftsdenken angleichen sollen. Denn nicht wie die praktische Rechtsprechung der Amerikaner kennen das deutsche Rechtssystem und der deutsche Richter ein rule of reason. Und das deutsche Kartellamt trägt in seiner vom Entwurf vorgesehenen Einrichtung dem rule of reason schon gar keine Rechnung! (ae)

Wirtschaftspolitik gegenüber der Zeit vor 1933 wird sich vermutlich als ein Danaergeschenk erweisen, denn immer wird der nun erfolgenden deutschen Gesetzgebung das Odium einer Aufzwingung und Fortsetzung eines „Siegerrechtes“ anhaften. Jeder Betroffene wird in diesem Sinne die Öffentlichkeit zu seinen Gunsten zu beeinflussen suchen, und so droht die Idee einer Leistungssteigerung der Volkswirtschaft durch Veranstaltung eines sauberen Leistungswettbewerbes erstickt zu werden in einem Meer von Ressentiments. Denn was man nicht hat, wird immer vielen als wünschenswert erscheinen, so auch die vielgeschmähten und vielgerühmten Kartelle. Die Marktwirtschaft mit ihrer Steuerung durch die Konkurrenz der Unternehmer ist eine Veranstaltung der Starken, der Erfolgreichen, der gegenüber die Schwachen ein Schutzbedürfnis anmelden zu der Sicherung ihrer

Existenz, ihrer „wohlerworbenen Rechte“ oder traditionellen Einkommen.

Der Streit, ob mehr Freiheit — wie es die Wagemutigen, Selbstbewußten verlangen — oder mehr Bindung, wie es die Schutzbedürftigen, aber auch die Privilegierten fordern, ist alt, uralte, denn er ist nur Ausdruck für die immerwährende Spannung unterschiedlicher Interessenlagen. Das junge, selbstbewußte und freiheitsliebende amerikanische Volk mußte in den dreißiger Jahren bedeutende Zugeständnisse für die zeitweilig Schutzbedürftigen machen, die nun z. T. zu ständigen Einrichtungen geworden sind, wie die Sozialversicherung und das Paritätspreissystem der Landwirtschaft. Aber auch in der Industriepolitik gestattete man den „Trade Associations“ Kartellfunktionen, die erst im Jahre 1935, als das Schlimmste überwunden war, für ungesetzlich erklärt wurden. In Deutschland besteht zur Zeit noch eine weit größere Schutzbedürftigkeit als damals in den USA. entstanden durch die Zerschneidung unserer organischen in Jahrhunderten gewachsenen Volkswirtschaft, durch den Kapitalmangel und den gegenwärtigen Torso eines Kapitalmarktes, durch die durch Bombenkrieg, Demontagen, die Auslandskapitalbeschlagnahme usw. verursachten unterschiedlichen Startbedingungen — hie Selbstfinanzierung der Glücklichen, dort Wucherzinsen der Kapitalhungerigen. Es fehlt an den üblichen Sicherheiten, wie sie in Normalzeiten ein gesundes Unternehmen aufzuweisen hat, ganz zu schweigen von den durch die Grenzlandsituation heraufbeschworenen Komplikationen. Die augenblickliche, gegenläufige Konjunkturentwicklung — Aufstiegstendenzen in der Grundstoffindustrie und Krisensymptome in der konsumnahen Industrie — zeigen mehr als deutlich die ungewöhnliche Schutzbedürftigkeit vieler Wirtschaftszweige.

Deshalb wären u. E. wesentliche Teile des vorhandenen Entwurfes eines Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen korrekturbedürftig! (Auf die angeordneten Entflechtungsmaßnahmen wollen wir nicht eingehen, da diese außerhalb

der wirtschaftspolitischen Diskussion als politische Zwangsaufgaben zu werten sind.) Das Bundeskartellamt — bereits den Namen halten wir für verfehlt — sollte grundsätzlich Hüterin der wirtschaftlichen Freiheit sein und mahnend oder korrigierend bei jedem Versuch einer Einschränkung des schöpferischen Wettbewerbs in Erscheinung treten, und zwar in einem weit größeren Ausmaß, als es der Entwurf vorschreibt. Insbesondere hätte es gutachtlich Stellung zu nehmen zu allen Gesetzentwürfen und Verordnungen, die sich wettbewerbsmindernd auswirken könnten. Deshalb müßte sich diese Art der Aufsicht auch über das gesamte Wirtschaftsleben erstrecken, einschließlich aller staatlichen Aufsichtsorgane.

Daß ein Bedürfnis zu Kartellbildungen in den Industrien vorliegt, läßt sich kaum leugnen; dabei wird es sich mehr um die Schutzbedürftigkeit als um den Wunsch einer „Konsumenten - Ausbeutung durch Monopolbildung“ handeln. Der Beweis kann erbracht werden — er wurde bereits für die USA. erbracht —, daß in der deutschen Industriewirtschaft die Marktform des Teiloligopols vorherrscht: Einige führende Unternehmen besitzen gemeinsam einen wesentlichen Marktanteil, müssen aber auch die Entscheidungen der kleineren und kleinsten Marktpartner beachten. In diesen Fällen der unvollständigen Konkurrenz ist die Preisbildung nicht ein unbeeinflussbares Datum, für die einzelnen, sondern Ergebnis ihrer marktstrategischen Überlegungen. Diese Marktformen drängen in Richtung auf eine Kartellbindung. Wenn man nicht Möglichkeiten für kontrollierte Kartellabreden dieser Art schafft, verdrängt man derartige Absprachen auf unkontrollierbare und undurchsichtige Wege, die für die Volkswirtschaft, aber auch für die allgemeine Politik weitaus gefährlicher sein können. Der gegenwärtig vorgeschlagene Ausnahmekatalog ist unzureichend. Die Schöpfer des gegenwärtigen Gesetzentwurfes scheinen in drei Beziehungen wirklichkeitsfremd gewesen zu sein:

1. Sie sind sich anscheinend nicht darüber im klaren, daß in weiten

Teilen der Industrie die Marktform des Teiloligopols oder sogar des Teilmonopols vorherrscht, daß ein gleiches gilt für die Banken, die Versicherungen, für die Verkehrsunternehmen, ganz zu schweigen vom Arbeitsmarkt. Eine Ausnahme bildet lediglich das Gebiet der Landwirtschaft, wenn man von den genossenschaftlichen Zusammenschlüssen absieht.

2. Man ist sich anscheinend nicht darüber im klaren, welches Ausmaß bereits heute die unkontrollierbaren und unausrottbaren gegenseitigen Absprachen erlangt haben,

und überschätzt seine eigenen Machtmittel, wenn man sie zu beiseitigen hofft.

3. Man mißachtet, daß gerade die „führenden Unternehmen“ entscheidend zu Deutschlands Exporterfolgen beitragen, daß diese Unternehmen also mit der gesamten Welt für einen Teil ihrer Produkte in Konkurrenz stehen. Außerdem sind gerade diese Unternehmen oft Pioniere des technischen Fortschrittes. Das Anlegen von Scheuklappen, um die Erzwingung von Doktrinen zu erleichtern, hat sich stets als gefährlich erwiesen. (Rp)

## Wahlen und Demokratie

Zweifelloos ist der Ausgang der Präsidentschaftswahl in den USA. für uns, für Deutschland ebenso wie für Europa, von großer Bedeutung. Wohl von größerer Bedeutung, als wir im allgemeinen anzunehmen geneigt sind, was sich aus der sehr bestimmenden Rolle erklärt, die der Präsident in den USA. in der Politik im allgemeinen und der Außenpolitik im besonderen spielt. Aber auch jetzt noch, nachdem der Gong die erste Runde des Wahlkampfes beendet hat, wäre es verfrüht, Prognosen zu stellen. Die amerikanischen Wahlen bergen Überraschungen bis zum letzten Augenblick. Und wer sich an die bisher in der europäischen Presse veröffentlichten Prognosen gehalten hat, der dürfte eben jetzt die erste Überraschung erlebt haben. Aber es ist kaum anzunehmen, daß es die letzte Überraschung ist. Hält der Taktiker Truman noch einen Trumpf in der Hand? Sicherlich, aber er dürfte ihn wohl nur dann ausspielen, wenn er die Gewißheit hat, daß sein Trumpf die anderen übersticht. Eins scheint jedoch nach dem bisherigen Ausgang nicht eingetreten zu sein: daß nämlich die Republikanische Partei durch zwei prominente Kandidaten auseinandergetrieben wird. Aber sicher hat er diese Chance realistischer beurteilt als wir. Man muß wohl schon Amerikaner sein, um es zu verstehen, wie zwei Rivalen nach einem die üblichen Formen weit überschreitenden, tief ins Persönliche gehenden Wahlkampf sich Arm in Arm der jubelnden Menge präsentieren, wobei der für diesen Auftritt versprochene Preis wohl allen noch unbekannt sein dürfte.

Ob der Ausgang der Wahl für uns wirklich, so große Bedeutung hat? Sicher wird an der großen Linie der amerikanischen Außenpolitik festgehalten, weil sie zum großen Teil aus den Umständen diktiert ist. Das Entscheidende für uns und Europa ist aber nicht die große Linie der amerikanischen Außenpolitik, sondern die Durchführung dieser Linie. Eine kleine Schwergewichtsverlagerung, beispielsweise von Europa nach dem Mittelmeergebiet und dem Nahen Osten, dürfte für uns alle schon verhängnisvolle Folgen haben. Die von uns eingegangenen Verträge verpflichten uns zu Leistungen, die wir nur mit einer sehr großzügigen USA.-Hilfe werden erfüllen können. Sicher hat auch die amerikanische Wirtschaft aus diesen „invisible imports“ Nutzen gezogen. Aber es könnte sein, daß man sich die Frage vorlegt, ob der Einsatz dieser Mittel am richtigen Ort erfolgt. Sowohl im Senat wie im Repräsentantenhaus sind darüber Zweifel laut geworden. Es könnte eine peinliche Überraschung für uns werden, wenn durch den Einfluß des neuen Präsidenten diese Zweifel sich verstärken; oder wenn — was in mancher Hinsicht gleichbedeutend wäre — die Kapitalausfuhr aus den USA. sich mehr wirtschaftlichen Gesetzen unterordnen würde. Wir können aber nichts weiter als abwarten und vielleicht etwas vorsichtiger sein in der Eingehung eigener Verpflichtungen.

Nichtsdestoweniger müssen wir feststellen, daß uns die Wahlmethoden in den USA. immer wieder verblüffen. Welche unsichtbaren Kräfte spielen eine Rolle und welcher Wege bedienen sie sich, um ein mit Sicherheit erwartetes Ergebnis mitunter so völlig auf den Kopf zu stellen? Man fragt sich dabei, ob die demokratische Praxis noch der demokratischen Idee entspricht und ob die USA. wirklich das demokratischste aller Länder sind. Wir müßten bei dem jetzt entbrennenden Streit um das Wahlgesetz in der Bundesrepublik recht sorgfältig beurteilen, ob der Wahlmodus wirklich unserer demokratischen Vorstellung entspricht. Auf diesem Gebiet dürften wir schwerlich ein Vorbild in den USA. finden. Und Parteistrategie sollte dabei wirklich keine Rolle spielen. (sk)